- 70. 1. Kann der Streit über die blutmäßige Abstammung, der bei einem Gerichte des Altreiches begonnen hat, vor einem Gericht im Gebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehbuchs gegen den ans geblichen Bater sortgesett werden?
- 2. Über die örtliche Zuständigkeit für solche Magen und damit über die Frage, gegen wen die Mage zur Feststellung der blut= mäßigen Abstammung zu richten ist.

UBGB. §§ 158, 163. Ost. JN. § 100. RZPO. § 642. Vierte Durch= führungsverordnung zum Chegeset vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) — 4. DVOCheG. — §§ 20, 21.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 26. August 1942 i. S. H. (M.) w. M. (Bekl.). VIII 59/42.

I. Landgericht Brüz.

II. Oberlandesgericht Leitmerit.

Der minderjährige H. hatte beim Amtsgericht P. (Vogtland) eine Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft des M. und auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen erhoden. Sie war rechtskräftig absgewiesen worden, da Mehrverkehr der Mutter angenommen wurde, der Beklagte daher nicht als Vater anzusehen sei. Um 23. Juli 1941 erhob H. beim Landgericht P. gegen M. Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung. Da M. zu dieser Zeit nicht mehr in P. wohnte, sondern nach D. im Sudetengau verzogen war, wurde die Klage an das für D. zuständige Landgericht B. abgegeben. Dieses sührte den Rechtsstreit gegen M. durch, wies aber die Klage ab, da es den Beweis der Abstammung nicht für erdracht hielt. Der Bes

rufung des Alägers gab das Bernjungsgericht keine Folge, weil die Alage nach dem im Sudetengau geltenden Rechte des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches nicht gegen M., sondern gegen einen Abstammungskurator zu führen sei.

Die Revision des Klägers hatte, abgesehen von einer Richtig-

ftellung, feinen Erfolg.

Gründe:

Die Geburt eines Kindes durch seine Mutter, seine Zeugung durch den Vater ist eine Tatsache, die zwischen ihm und seinen Estern ein natürliches Band schafft. Der Natur der Sache entspräche, wenn das Recht nur dort Rechtssolgen eintreten und Rechtsbeziehungen entstehen ließe, wo dieses natürliche Band auch wirklich besteht. Das Allgemeine Bürgerliche Gesethuch verlangt jedoch in der Regel nicht den Nachweis der Zeugung. Es begnügt sich mit einer Sachlage, welche die Zeugung des Kindes durch einen bestimmten Mann als wahrscheinlich oder möglich hinstellt. Un die Tatsache, daß die Mutter verheiratet ist, wird die Vermutung der Chelichseit der Geburt (§ 138 NBG).), eine Standesvermutung, an den Nachweis oder die Anertenung der Beiwohnung die Folge geknüpst, daß der Mann, der das Kind gezeugt haben kann, als sein Vater zu gelten hat.

Nur in einem Falle verlangt das Gelet den Nachweis der Wirklichkeit. Das Bestreiten der Chelichkeit der Geburt hat nur Erfolg, wenn nicht eine bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sondern die Tatfache der Unmöglichkeit feststeht. Diese Rlarstellung der Wirklichkeit, Die nicht nur zwischen den Barteien, sondern ganz allgemein vorhanden ist, erfordert, daß das Berfahren der Berfügung der Beteiligten entzogen ist; baber kann fie nicht von Wahrscheinlichkeit ober Bermutungen abhängen. Daß eine Partei faumig ift, daß sie die Anbietung von Beweisen unterläßt oder Zweifelhaftes burch Anerkenntnis außer Zweifel stellen will, muß ohne Bedeutung fein. Durch § 158 ABGB. wird der Einfluß der Beteiligten noch weiter ausgeschaltet, indem die Stelle des Beklagten nicht ben Beteiligten felbst, sondern einem von Gericht bestellten Organ zugewiesen wird, um dadurch die Sicherung du schaffen, daß die Wirklichkeit selbst klargestellt werbe. Ein derartiges Berfahren, das der Willfür der Parteien entrudt ift und in der Form des Rechtsstreites zwischen zwei Parteien Die Grundfage ber von Umts wegen vorzunehmenden Bahrheitsermittlung zur Geltung bringt, läßt ein Urteil erwarten, das der Birklichkeit entspricht und daher in seiner Rechtskraft nicht auf die Parteien des Rechtskreits beschränkt ist, sondern allgemein wirksam wird.

Die Bedeutung, die der wirklichen Abstammung zukommt, ge= bietet es, diese Frage mit Allgemeingültigkeit klarzustellen. Daber hat die Rechtsübung den Grundgedanken des §158 ABGB., losgelöst von "Bräklusionen und Fiktionen", auf die Abstammungsfrage ausgebehnt und nicht nur für die Frage, ob ein Kind, für das die Vermutung ber Chelichfeit ber Geburt streitet, vom Chemanne seiner Mutter gezeugt ist, sondern auch dafür eine allgemeine Abstammungsklage ausgebildet, ob ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne stammt ober nicht. Für diese Rlage mussen aber die Sicherungen bleiben, die, wie früher erwähnt, für das Vorbild, die Klage nach § 158 ABGB., bestehen. Die Form einer Feststellungsklage nach § 228 Oft. ABO. wäre nicht hinreichend, weil ein Keststellungsurteil im Sinne biefer Borfchrift nur Rechtstraft zwischen ben Barteien schafft. Daher muß nach dem Rechte des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches die Abstammungsfrage in einem Rechtsstreit, in dem ein vom zuständigen Gericht aufzustellendes Organ, der Abstammungsfurator, als Partei beteiligt ist, nach dem Wahrheitsgrundsatze des Verfahrens von Amts wegen klargestellt werden.

Daraus kann sich die Schwierigkeit ergeben, daß es fraglich werden kann, wie ein reichsbeutscher Staatsangehöriger, der seinen Gerichts. stand nicht im Geltungsgebiete bes Allgemeinen Bürgerlichen Geletbuches hat, die Abstammungsklage gegen einen Staatsangehörigen durchführen soll, der in diesem Geltungsgebiete wohnt. Die Frage löst sich ohne weiteres dadurch, daß nach § 100 Ost. IN. und § 642 RABO., beibe in der Fassung der 4. DurchfBO. zum Chegesetz vom 25. Oktober 1941, die örtliche Auständigkeit durch den allgemeinen Gerichtsstand des Klägers gegeben ist. Denn dem Kall, daß der Beklaate im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der Fall gleichzustellen, daß am Orte seines allgemeinen Gerichtsstandes die Rlage gegen ihn wegen des dort geltenden Rechts nicht zulässig ist. Nach dem Geset des zuständigen Gerichts hat sich die Rlage zu richten. Reineswegs kann eine Rlage, die für das eine Gebiet zulässig ist. por dem Gerichte des anderen Gebiets, wo sie unzulässia ist, fortgesett werden. Im Gebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Wirklichkeitsrechtsstreit zur Klärung der Abstammung gegen eine andere Person als einen Abstammungskurator nicht vorgesehen, daher unzulässig. Sollte, wie im vorliegenden Falle, die Klage gegen eine andere Person als den Abstammungskurator verssucht werden, so muß sie zurückgewiesen werden, dies schon deshalb, damit die "Abweisung" der Klage nicht die Bedeutung der entschiedenen Rechtssache erhält und nicht einer Klagesührung im Altzreich gegen den angeblichen Vater entgegensteht. Deshalb ist der Kevision keine Folge zu geben, der Spruch des Urteils aber dahin richtigzustellen, daß das Klagebegehren nicht abgewiesen, sondern die Klage zurückgewiesen wird.